

## **Satzung des Vereins Antirassistisch-Interkulturelles Informationszentrum (ARIC) Berlin**

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Antirassistisch-Interkulturelles Informationszentrum (ARIC) Berlin".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "Antirassistisch-Interkulturelles Informationszentrum (ARIC) Berlin e.V."
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Gerichtsbarkeit liegt am Ort.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Zwecke des Vereins sind
  - die Förderung der Völkerverständigung im Sinne eines friedlichen, gewaltfreien und gleichberechtigten Zusammenlebens aller BürgerInnen, unabhängig von ihrer Nationalität, Staatszugehörigkeit, ethnischen und kulturellen Herkunft
  - die Förderung von Bemühungen um den Abbau rassistischer, fremdenfeindlicher und diskriminierender Einstellungen und Verhaltensweisen gegenüber ImmigrantInnen, Flüchtlingen und weiteren VertreterInnen ethnisch-kultureller Minderheiten
  - die Förderung der Bildung und Aufklärung breiter Bevölkerungskreise über die Ursachen von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung und die Möglichkeiten ihrer Überwindung.
- (2) Der Vereinszweck wird vorrangig durch eine aktive Dokumentations-, Informations-, Beratungs- und Aufklärungstätigkeit auf dem Gebiet der antirassistischen, interkulturellen Arbeit und durch Vernetzung der auf diesem Gebiet tätigen Projekte erfüllt.  
Besonderes Augenmerk wird auf antirassistische, interkulturelle Jugendarbeit gelegt.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

Dem Verein können angehören

- a) Mitglieder und
- b) fördernde Mitglieder  
unabhängig von Nationalität, Staatsangehörigkeit, Konfession, Glaubensbekenntnis, Parteizugehörigkeit, Wohnsitz und Sitz.

### § 5 Mitglieder

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen mit Vollendung des 16. Lebensjahres, aber auch juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereinigungen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der Eltern.
- (2) Der Aufnahmeantrag bedarf der schriftlichen Form.  
Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Ablehnung der Aufnahme besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt, den Ausschluß aus dem Verein, den Tod des Mitglieds, den Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person bzw. durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der Ausschluß erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

#### § 7 Fördernde Mitglieder

- (1) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereinigungen und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die die Ziele des Vereins ideell oder materiell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Für die Beendigung der Fördermitgliedschaft gilt § 6 (1) bis (3) entsprechend.

#### § 8 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert seine Arbeit durch Spenden, Förderbeiträge, öffentliche Zuwendungen und ggfs. Einnahmen aus einem wirtschaftlichen Zweckbetrieb.
- (2) Mitgliedsbeiträge können erhoben werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### § 9 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung
  - der Beirat

#### § 10 der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3, höchstens 7 gleichberechtigten Mitgliedern, deren Aufgaben intern verteilt werden.
- (2) Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Verantwortlichkeit für die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Verwaltung des Sachvermögens, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
  - Erarbeitung von konzeptionellen Vorlagen für die inhaltliche Arbeit und deren organisatorische Umsetzung
- (4) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von einem Jahr gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils auf der ersten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
- (6) Der Vorstand bzw. einzelne Mitglieder desselben können im laufenden Geschäftsjahr von ihrer Funktion entbunden werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt.
- (7) Der Vorstand kann eine(n) Geschäftsführer(in) berufen, der/die an die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden ist.

#### § 11 die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied des Vereins eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens zweimal im Jahr einberufen. Der Termin wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen (Poststempel) unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben.
- (3) Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen gefordert wird oder wenn außergewöhnliche Umstände einen dringenden Beschluß der Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes

- Wahl der Kassenprüfer(innen)
  - Satzungsänderungen
  - die Bestätigung eines etwaigen Haushaltsplanes, des Jahresberichtes
  - die Erhebung und die Höhe von Mitgliedsbeiträgen
  - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, soweit sie grundsätzliche Belange des Vereins betreffen
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Bei Beschlüssen über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.

#### § 12 der Beirat

- (1) Der Beirat ist ein beratendes Gremium des Vereins.
- (2) Mitglieder des Beirats können natürliche volljährige Personen werden, die das Anliegen des Vereins unterstützen.
- (3) Die Beschlüsse des Beirates tragen für den Verein empfehlenden Charakter.
- (4) Über die Arbeitsweise und die Zusammensetzung des Beirates entscheidet eine gesonderte Geschäftsordnung des Beirates, die von seinen Mitgliedern beschlossen wird.

#### § 13 Kassenprüfer(innen)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer(innen), die die Kassengeschäfte des Vereins mindestens einmal im Jahr auf rechnerische Richtigkeit überprüfen und der Mitgliederhauptversammlung über die Ergebnisse berichten.
- (2) Kassenprüfer(innen) dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

#### § 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der Vereinsmitglieder herbeizuführen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaft(en), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2(1) dieser Satzung zu verwenden hat (haben).
- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Vorstehende Satzung wurde am 8. September 1993 in Berlin beschlossen.